

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 262.

Sonnabend den 19. September.

1857.

### Bekanntmachung.

Um die bisher vielfach wahrgenommenen, das Interesse der während der hiesigen Messen hier anwesenden **fremden Geschäftstreibenden** wesentlich berührenden Unzuträglichkeiten im **Sortir- und Bestellgeschäft** bei solchen Briefen und Sendungen, welche nicht mit vollständigen Adressen versehen sind, zu beseitigen, wird hiermit dringend darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Adressaten nicht vorziehen sollten, ihr Logis oder den Abgabeort für Briefe ic. vorher bei der Stadtpost-Expedition allhier schriftlich anzuzeigen, ohne **genaue Angabe der Wohnungen und Geschäftslocale** (Etagen, Gewölbe, Stände, Buden), nach Straße und beziehentlich Nummer auf den Adressen, die rechtzeitige Bestellung nicht erfolgen kann und daher desfalls für die Empfänger entstehende Nachteile der Postanstalt nicht zur Last zu legen sind.

Zugleich ist noch darauf hinzuweisen, daß auch während der bevorstehenden Michaelismesse in die Bestellbezirke der Messlage die erste Austragung bereits zwischen 7 und 9 Uhr früh erfolgt, damit dann zwischen 9 und 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Vormittags anderweit eine Austragung stattfinden kann, und daß es sonach nicht minder im Interesse des Publicums liegt, wenn den Briefträgern Gelegenheit geboten wird, nach Befinden schon von 7 Uhr Morgens an die Correspondenzen ic. in den betreffenden Localen abgeben zu können; andernfalls dieselben erst bei der nächsten Bestellung zur Abgabe gelangen würden.

Leipzig, den 16. September 1857.

Königliches Ober-Post-Amt.  
Königsch.

### Bekanntmachung.

1) Die diesjährige **Leipziger Michaelismesse** beginnt den

**28. September**

**17. October.**

und endigt mit dem

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufslcales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Speditours, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgegeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1857 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 22. Juli 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

### Ein Vorschlag zur Güte bezüglich der Logisnoth.

Bei der immer mehr überhandnehmenden Logisnoth — die so groß ist, daß selbst der redlichste Zahler nur mit unendlicher Mühe eine Wohnung findet, wenn seine Einkünfte nicht der Art sind, daß er den Zins nach Hunderten hinzählen kann — ist das von Herrn Adv. Dr. Schmidt angeregte Project, ein oder mehrere Wohngebäude mit kleinen und billigeren Wohnun-

gen auf Actien zu gründen, gewiß nur mit Freuden zu begrüßen. Fast ist aber zu befürchten, daß dieser treffliche Vorschlag wenig Unterstützung finden wird, indem die Geldleute theils selbst zur Classe der Hausbesitzer gehören, theils lieber in solchen Actien speculiren, die eine bedeutendere Dividende abwerfen. Sollte übrigens ein solcher Actienverein wirklich zu Stande kommen, so ist bei der bedeutenden Menge minder bemittelter Familien wohl kaum auf mehr als eine schwache Abhilfe zu rechnen.